

27.02.2007 - Urteil des Bundesverfassungsgerichts:

Nur ein verheiratetes Paar kann für die Durchführung einer künstlichen Befruchtung Leistungen von der gesetzlichen Krankenkasse erhalten.

Dem Bundesverfassungsgericht nach ist es verfassungsgemäß, wenn eine Krankenkasse Leistungen für eine künstliche Befruchtung auf ein Paar beschränkt, das gemäß § 27a Abs. 1 Nr. 3 SGB V miteinander verheiratet ist. Art. 3 GG ist nicht verletzt, weil es hinreichende sachliche Gründe gebe, Ehepartner und Lebensgefährte ungleich zu behandeln.

I.

Dem Urteil liegt zugrunde, daß die Klägerin wie ihr Lebensgefährte gesetzlich krankenversichert sind. Aufgrund einer Fertilitätsstörung des Lebensgefährten ist eine Kinderwunschbehandlung in Form der IVF/ICSI medizinisch notwendig. Die Kostenerstattung beantragte die Klägerin bei ihrer Krankenkasse, die den Antrag letztlich mit einem Widerspruchsbescheid ablehnte. Gegen diesen erhob sie die Klage.

Das Gericht ist der Auffassung, daß alle formalen Voraussetzungen für eine Leistung durch die Krankenkasse erfüllt seien, nur nicht das Eheerfordernis gemäß § 27a Abs. 1 Nr. 3 SGB V. Das Gericht legte dem BVerfG die Frage zur Entscheidung vor, ob das Eheerfordernis verfassungsgemäß sei.

Die Regelung beeinträchtigt gemäß Art. 3 GG die Freiheit nichtehelicher Lebenspartner, von einer Eheschließung abzusehen, wenn nur durch eine solche die Leistungen von einer Krankenkasse erbracht würden. Die Entstehung von Leben mittels einer IVF/ICSI werde verfassungswidrig davon abhängig gemacht, ob die Erzeuger verheiratet seien. Die einseitige

Förderung künstlicher Befruchtungen von Ehepaaren verstoße gegen die verbotene Benachteiligung.

Eine künstliche Befruchtung könne gemäß Art. 6 GG das Entstehen einer Familie und deren Bestand unabhängig der Ehe erreichen. Eine Unterscheidung danach, ob die Personen, die Maßnahmen nach § 27 a SGB V in Anspruch nehmen, miteinander verheiratet sind, sei dem Recht der gesetzlichen Krankenversicherung wesensfremd, da es hier um die Behandlung von Krankheiten ginge.

II.

Die Regelung in § 27a Abs. 1 Nr. 3 SGB V sei verfassungsgemäß. Es liege im Rahmen der grundsätzlichen Freiheit des Gesetzgebers, die Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungen durch die Krankenkassen zu bestimmen, mithin auch das Eheerfordernis gemäß § 27a Abs. 1 Nr. 3 SGB V. Die Klägerin sei nicht in Ihrem Grundrecht auf Gleichbehandlung aus Art. 3 GG verletzt, weil es bezüglich einer Kinderwunschbehandlung hinreichende sachliche Gründe gebe, die Ehe und damit Ehepartner ungleich zu behandeln gegenüber Lebensgefährten.

Der Gesetzgeber durfte in Anlehnung an das BGB Ehepartner als auf Lebenszeit angelegte Gemeinschaft sehen, die schon aus Rechtspflicht wechselseitigen Beistand in Zeiten der Bedrängnis zu leisten habe, insbesondere in Zeiten der körperlichen und seelischen Belastung. In einer unehelichen Lebensgemeinschaft würde eine Solidarität lediglich freiwillig gelebt, solange es gefalle. Die Ehe stelle weiterhin die rechtlich verfasste Grundlage einer erhöhten Belastbarkeit der Partnerschaft dar, gerade im Zusammenhang mit einer Kinderwunschbehandlung. Die Ehe sei aufgrund eines gesetzlichen Rahmens eine Lebensbasis für ein Kind, das dem Kindeswohl mehr Rechnung trage als eine schlichte Lebensgemeinschaft.

Auch seien Ehegatten einander nach § 1360 BGB gesetzlich verpflichtet, durch ihre Arbeit und mit ihrem Vermögen die Familie zu unterhalten. Dieser Unterhalt ist mit auf die Bedürfnisse der gemeinsamen Kinder ausgerichtet, begünstigt auch sie und bestimmt maßgeblich ihre wirtschaftliche und soziale Situation. Zudem wird die wirtschaftliche und soziale Situation eines ehelichen Kindes durch die für die Ehe geltenden besonderen güter-, versorgungs- und erbrechtlichen Regelungen gestärkt.

Die Klägerin könne nicht gemäß Art. 6 GG verletzt sein, weil es keine verfassungsrechtliche Verpflichtung des Gesetzgebers gebe, das Entstehen einer Familie durch medizinische Maßnahmen der künstlichen Befruchtung mit den Mitteln der gesetzlichen Krankenversicherung zu fördern. Eine derartige Förderung liege in seinem Ermessen.

Anmerkung:

Ein Paar, das Kinderwunschbehandlungen auf sich nimmt, erst recht in Form der IVF oder IVF/ICSI, hat das allem übergeordnete Ziel, gemeinsam ein Wunschkind zu bekommen. Diese Liebe, verbunden mit Hoffnungen und Enttäuschungen, ist die stärkste Lebensbasis für ein Kind und die beste Absicherung des Kindeswohls. Es ist unerheblich, ob das Paar miteinander verheiratet ist oder nicht. Schlichte Gesetzesgrundlagen vermögen immer weniger, eine grundsätzlich auf Lebenszeit angelegte Ehe zu sichern.

Das Gericht urteilte, die finanzielle Absicherung des Kindes werde aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen der Ehe erreicht und bestimme maßgeblich ihre wirtschaftliche und soziale Situation. Dazu ist anzumerken, daß Paare, die eine Kinderwunschbehandlung unternehmen, unabhängig von einer

lediglich formalen Eheschließung, ihre finanziellen Möglichkeiten bereits vor der Behandlung, die mit erheblichen Behandlungskosten verbunden ist, genau bestimmt haben. Es wird nicht ungeplant plötzlich ein Kind geboren. Ohne jeden Zweifel haben Paare, die ein Wunschkind bekommen möchten, auch das finanzielle Kindeswohl im Blick. Im Scheidungsfalle bestimmt die finanzielle Absicherung des Kindes letztlich allein der eheunabhängige Kindesunterhalt.

Das Bundesverfassungsgericht urteilte, daß es dem Gesetzgeber nicht verwehrt sei, die Leistungen nach § 27a SGB V auszuweiten und insbesondere - wie dies in einigen anderen europäischen Ländern der Fall ist - auch nichtehelichen Partnern den Weg einer Finanzierung der künstlichen Befruchtung durch die gesetzliche Krankenversicherung zu öffnen.

Diese Aussage ist wegweisend.